

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1952

Ausgegeben am 29. Feber 1952

9. Stück

- 29.** Verordnung: 3. Staatsbürgerschafts- und Namensänderungsgebührenverordnung.  
**30.** Verordnung: Abänderung der 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951.  
**31.** Verordnung: Ausstattung der Milchsondergeschäfte, der Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften und der Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte, in denen Milch abgegeben wird.  
**32.** Kundmachung: Aufhebung des § 60 des Kriegsoferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit.  
**33.** Kundmachung: Festsetzung eines Großhandelspreises für Branntwein, der zur Herstellung von Kraftstoffgemischen verwendet wird.  
**34.** Kundmachung: Abänderung der 3. Teuerungszuschlagskundmachung 1951.

**29.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Jänner 1952, womit die Verordnung vom 7. Feber 1947, BGBl. Nr. 58, über die Gebühren von amtlichen Ausfertigungen, betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Bewilligung zur Änderung des Namens von Einzelpersonen abgeändert wird (3. Staatsbürgerschafts- und Namensänderungsgebührenverordnung).

Auf Grund des § 14 TP. 2 Anmerkung 2 des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der geltenden Fassung wird verordnet:

### Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Feber 1947, BGBl. Nr. 58, über die Gebühren von amtlichen Ausfertigungen, betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und die Bewilligung zur Änderung des Namens von Einzelpersonen, in der Fassung der 2. Staatsbürgerschafts- und Namensänderungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 185/1951, wird wie folgt geändert:

Im § 9 lautet Z. 1:

„1. wenn die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 5 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 bis 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, oder in Durchführung zwischenstaatlicher Übereinkommen verliehen wird.“

### Artikel II.

Diese Verordnung findet auf alle jene Fälle Anwendung, in welchen die im § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Feber 1947, BGBl. Nr. 58, vorgesehene Verständigung nach dem 29. Feber 1952 beim zuständigen Finanzamt einlangt.

Kamitz

**30.** Verordnung der Bundesregierung vom 1. Feber 1952, womit die 3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951, BGBl. Nr. 153, abgeändert wird.

Auf Grund des § 68 Abs. 4 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, und des § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, sowie des § 5 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

### Artikel I.

Die Verordnung der Bundesregierung vom 26. Juli 1951, BGBl. Nr. 153/1951, betreffend die Gewährung von Teuerungszuschlägen an die Bundesbeamten und an die Vertragsbediensteten des Bundes (3. Teuerungszuschlagsverordnung 1951) wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 3 und im § 3 Abs. 1 Z. 3 treten an Stelle der Worte „solange ihre Ehegattin“ die Worte „solange der andere Ehegatte“.

2. Dem § 3 wird nach Abs. 2 als neuer Absatz angefügt:

„(3) Ist außer den Fällen eines Sonderstufenzuschlages nach Abs. 2 der Ruhe(Versorgungs-)genuß einschließlich des Teuerungszuschlages nach Abs. 1 Z. 1 niedriger als der nach den bisherigen Vorschriften gebührende Gesamtbezug ausschließlich der Familienzulagen und der Teuerungszuschläge zu den Familienzulagen sowie ausschließlich der im Abs. 1 Z. 2 genannten Zulagen und der Teuerungszuschläge zu diesen Zulagen, so ist der Teuerungszuschlag zum

Ruhe(Versorgungs)genuß um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.“

3. Im § 3 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“; an Stelle der Worte „nach Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2“ treten die Worte „nach Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 und 3“.

4. Im § 3 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“; er wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Beträgt die Erhöhung aus den nach den Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 und der Abs. 2 bis 4 berechneten Teuerungszuschlägen im Einzelfall nicht mindestens 24 v. H. des Bezuges, der auf Grund der Rechtslage nach der Teuerungszuschlagsverordnung 1951, BGBl. Nr. 58, gebühren würde, wenigstens aber 10 v. H. dieses Bezuges, vermehrt um 125 S monatlich für Empfänger von Ruhegenüssen, und um 80 S monatlich für Empfänger von Versorgungsgenüssen, oder ergibt sich keine Erhöhung, so wird der Unterschiedsbetrag als weiterer Teuerungszuschlag gewährt.“

b) Im zweiten Satz treten an Stelle der Worte „Ausgeschlossen sind“ die Worte „Ausgeschlossen von der Gewährung des weiteren Teuerungszuschlages sind“.

5. Im § 4 wird der Endpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; hieran werden folgende Worte angefügt: „hiebei bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 zweiter Satz außer Betracht.“

6. Im § 6 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 erster Satz dieser Verordnung ist Bedacht zu nehmen.“

## Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I sind auf die für die Zeit ab 16. Juli 1951 gebührenden Teuerungszuschläge anzuwenden.

|               |             |        |          |
|---------------|-------------|--------|----------|
| Figl          | Schärf      | Helmer | Tschadek |
| Kolb          | Maisel      | Kamitz | Thoma    |
| Böck-Greissau | Waldbrunner | Gruber |          |

### 31. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Feber 1952 über die Ausstattung der Milchsondergeschäfte, der Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften und der Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte, in denen Milch abgegeben wird.

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 167, über die Regelung der Milchwirtschaft (Milchwirtschaftsgesetz), wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für soziale Verwaltung verordnet:

## Abschnitt I.

### Ausstattung der Milchsondergeschäfte und der Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften.

#### § 1. Beschaffenheit der Räume.

(1) Die dem Verkauf und der Aufbewahrung der Waren dienenden Räume von Milchsondergeschäften und Milchabgabestellen landwirtschaftlicher Genossenschaften müssen von Wohn- und Schlafräumen durch dichte, ortsfeste, bis zur Decke reichende Wände getrennt sein. Wenn es die hygienischen Rücksichten erfordern, kann die Bezirksverwaltungsbehörde in einzelnen Fällen eine derartige Trennung auch von anderen Räumen vorschreiben.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verkaufs- und Aufbewahrungsräume müssen ausreichend natürlich belichtet und unmittelbar ins Freie lüftbar sein. Geöffnete Fenster sind in der warmen Jahreszeit fliegendicht zu verwahren. Die Verkaufsräume müssen so bemessen sein, daß in ihnen die Waren ausgehändigt werden können.

(3) Die im Abs. 1 bezeichneten Verkaufs- und Aufbewahrungsräume müssen einen waschbaren, wasserundurchlässigen, tunlichst mit Fliesen belegten Fußboden haben. Ihre Wände müssen bis zu einer Höhe von 1'50 m wasserundurchlässig und waschbar ausgeführt sein. Als Wandverkleidung sollen tunlichst Kacheln oder Fliesen verwendet werden.

(4) Ist ein Ablauf in einen Kanal vorhanden, so muß in die Ablauföffnung ein Geruchsverschluß (Siphon) eingebaut sein.

(5) Der Zugang zum Verkaufslokal darf nicht durch anderweitig benützte Räume führen.

#### § 2. Künstliche Beleuchtung.

(1) Für ausreichende künstliche Beleuchtung, tunlichst durch elektrisches Licht, muß gesorgt sein.

(2) Die elektrischen Installationen müssen nach den besonderen Vorschriften für feuchte und erdschlußgefährdete Räume ausgeführt sein.

#### § 3. Versorgung mit Wasser, Einrichtung des Abwaschplatzes.

(1) Gesundheitlich einwandfreies Wasser (möglichst Fließwasser) muß in ausreichendem Maße vorhanden sein. Wasser, das nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserleitung bezogen wird, darf nur dann verwendet werden, wenn es durch den Befund einer behördlich anerkannten Prüfanstalt als gesundheitlich einwandfrei bezeichnet wird. Hausbrunnen, denen das im Betrieb verwendete Wasser entnommen wird, müssen jedenfalls so angelegt sein, daß auch vor-

übergehende Verunreinigungen ausgeschlossen sind.

(2) Zur Reinigung leerer Flaschen und anderer Gefäße muß ein Abwaschplatz mit fließendem kalten und warmen Wasser eingerichtet sein. Auf die Einrichtung des Abwaschplatzes kann verzichtet werden, wenn die Leergefäße regelmäßig binnen 24 Stunden abgeholt werden.

#### § 4. K ü h l s c h r a n k, K ü h l r a u m.

(1) Die im § 1 genannten Betriebe müssen mit einem Kühlschrank oder Kühlraum mit ausreichender Kühlwirkung ausgestattet sein.

(2) Der Kühlschrank oder Kühlraum muß so groß bemessen sein, daß er die ganze während der warmen Jahreszeit vorhandene Tagesmenge an Butter, sowie mindestens 25 v. H. der während der warmen Jahreszeit vorhandenen Tagesmenge an Süßmilch aufnehmen kann; wird aber regelmäßig eine größere Menge dieser Produkte durch längere Zeit im Geschäftsbetrieb aufbewahrt, so muß der Kühlschrank oder Kühlraum auch diese größere Menge aufnehmen können.

(3) Zur Kühlung darf nur solches Eis verwendet werden, das aus Trinkwasser auf gesundheitlich einwandfreie Weise gewonnen wird.

#### § 5. V e r k a u f s t i s c h, R e g a l e.

(1) Die Oberfläche des Verkaufstisches muß fugendicht, waschbar und mechanisch genügend widerstandsfähig sein.

(2) Zur Aufbewahrung der zum Verkauf bestimmten Waren müssen waschbare Regale vorhanden sein.

#### § 6. Ö l f a r b e n a n s t r i c h e.

Für sämtliche Ölfarbenanstriche dürfen nur solche Farben verwendet werden, die keine Verunreinigung des Farbstoffes im Sinne des § 8 Abs. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1906, RGBl. Nr. 142, über die Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmitteln) und Gebrauchsgegenständen, sowie über den Verkehr mit derart hergestellten Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1928, BGBl. Nr. 321, aufweisen.

#### § 7. G e f ä ß e.

(1) Gefäße aus Zink, unverzintem Kupfer und Messing, Tongeschirre mit bleilässiger Glasur und eiserne Gefäße mit blei- oder antimonabgebendem Email oder solche mit Rostansatz dürfen zur Aufbewahrung von Milch nicht verwendet werden.

(2) Gefäße, die Milch enthalten, müssen mit einem Deckel derart verschlossen sein, daß sie vor den Einwirkungen der Sonnenstrahlen, vor Verstaubung und jedweder anderen Verunreinigung geschützt sind.

(3) Die Schankgefäße müssen rostsicher und säurebeständig sein; sie müssen so beschaffen sein, daß die Hand beim Schöpfen nicht mit der Milch in Berührung kommt.

(4) Es sind tunlichst nur solche Schankgefäße zu verwenden, die mit einem leicht zu reinigenden Ablaßhahn und einer eingebauten Rührvorrichtung ausgestattet sind.

#### § 8. M e ß g e r ä t e u n d s o n s t i g e G e r ä t e.

(1) Meßgeräte und Einfülltrichter sind in der erforderlichen Anzahl bereitzuhalten. Sie müssen rostsicher und säurebeständig sein.

(2) Meßgeräte müssen aus nichtrostendem Stahl oder aus einwandfrei verzintem, vernickeltem oder verchromtem Material hergestellt sein.

(3) Die Meßgeräte müssen so beschaffen sein, daß die Hand beim Schöpfen nicht mit der Milch in Berührung kommt.

(4) Zur Unterbringung stark riechender Waren müssen Glasglocken oder sonstige geruchdicht abschließende Geräte vorhanden sein.

### A b s c h n i t t I I.

#### Ausstattung der Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte, in denen Milch abgegeben wird.

#### § 9.

(1) In Lebensmittelkleinhandelsgeschäften darf Milch nur getrennt vom übrigen Geschäftsbetrieb aufbewahrt und verkauft werden. Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Qualität der Milch durch den Geruch anderer feilgebotener Waren nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die dem Verkauf und der Aufbewahrung der Milch dienenden Räume dieser Geschäfte haben den in § 1 Abs. 1, 2 und 4 (Beschaffenheit der Räume) sowie den in § 2 Abs. 1 (künstliche Beleuchtung) vorgeschriebenen Erfordernissen zu entsprechen.

(3) Wenn es der Geschäftsbetrieb nach Art und Umfang erfordert, muß ein Kühlschrank oder Kühlraum mit ausreichender Kühlwirkung, sonst eine andere entsprechende Kühlmöglichkeit vorhanden sein. Zur Kühlung darf nur solches Eis verwendet werden, das den Erfordernissen des § 4 Abs. 3 entspricht.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 5 (Verkaufstisch, Regale), § 6 (Ölfarbenanstriche), § 7 (Gefäße) und § 8 (Meßgeräte und sonstige Geräte) Anwendung.

## A b s c h n i t t III.

## Schluß- und Übergangsbestimmungen.

## § 10.

(1) Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3, § 6, § 7 Abs. 1 bis 3 und § 8 Abs. 1, 3 und 4 — auch insoweit diese Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 auf Lebensmittelkleinhandelsgeschäfte, in denen Milch abgegeben wird, anzuwenden sind — ferner hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs. 1 mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen tritt die Verordnung am 1. Juni 1952 in Kraft.

(3) Bestehende Betriebe müssen den in Abs. 1 angeführten Bestimmungen nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung, den übrigen Bestimmungen bis zum 31. Dezember 1952 entsprechen. Bereits vorhandene emaillierte Meßgeräte können jedoch, unbeschadet der Bestimmung des § 8 Abs. 2, auch nach dem 31. Dezember 1952 weiterverwendet werden, sofern der Emailüberzug der mit der Milch in Berührung gelangenden Teile nicht beschädigt ist.

Böck-Greissau

### 32. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 30. Jänner 1952, betreffend die Aufhebung des § 60 des Kriegsoferversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1949, durch den Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit.

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, in der Fassung von 1929, in Verbindung mit § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127/1930, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1951, G 4/51/8, den § 60 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 197, über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen (Kriegsoferversorgungsgesetz — KOVG.) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in Kraft.

Figl

### 33. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 9. Feber 1952, womit ein Großhandels-Verkaufspreis für Branntwein festgesetzt wird, der zur Herstellung von Treibstoffgemischen verwendet wird.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 1. Feber 1952 (Gesetz vom

13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird der Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Juli 1947, BGBl. Nr. 173, in der Fassung der Kundmachung vom 22. Oktober 1948, BGBl. Nr. 236, ein neuer Abschnitt angefügt, der zu lauten hat wie folgt:

## „V. Treibstoffbranntwein

Absoluter Alkohol zur Herstellung von Treibstoffgemischen .....

für 100 l  
frachtfrei  
Mischstelle  
320 S.“

Kamitz

### 34. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 9. Feber 1952, womit die 3. Teuerungszuschlagskundmachung 1951, BGBl. Nr. 154, abgeändert wird.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 1. Feber 1952 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird gemäß § 34 Abs. 4 der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, kundgemacht:

## Artikel I.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 10. August 1951, BGBl. Nr. 154, betreffend die Gewährung von Teuerungszuschlägen an die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen (3. Teuerungszuschlagskundmachung 1951) wird in nachstehender Weise geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 Z. 2 und im § 3 Abs. 1 Z. 3 treten an Stelle der Worte „solange ihre Ehegattin“ die Worte „solange der andere Ehegatte“.

2. Dem § 3 wird nach Abs. 2 als neuer Absatz angefügt:

„(3) Ist außer den Fällen eines Sonderstufenzuschlages nach Abs. 2 der Ruhe(Versorgungs)genuß einschließlich des Teuerungszuschlages nach Abs. 1 Z. 1 niedriger als der nach den bisherigen Vorschriften gebührende Gesamtbezug ausschließlich der Familienzulagen und der Teuerungszuschläge zu den Familienzulagen sowie ausschließlich der im Abs. 1 Z. 2 genannten Zulagen und der Teuerungszuschläge zu diesen Zulagen, so ist der Teuerungszuschlag zum Ruhe(Versorgungs)genuß um den Unterschiedsbetrag zu erhöhen.“

3. Im § 3 erhält der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“; an Stelle der Worte „nach

Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2“ treten die Worte „nach Abs. 1 Z. 1 und 2 und Abs. 2 und 3“.

4. Im § 3 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(b)“; er wird wie folgt geändert:

a) Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut: „Beträgt die Erhöhung aus den nach den Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 und der Abs. 2 bis 4 berechneten Teuerungszuschlägen im Einzelfall nicht mindestens 24 v. H. des Bezuges, der auf Grund der Rechtslage nach der Teuerungszuschlagskündigung 1951, BGBl. Nr. 61, gebühren würde, wenigstens aber 10 v. H. dieses Bezuges, vermehrt um 125 S monatlich für Empfänger von Ruhegenüssen, und um 80 S monatlich für Empfänger von Versorgungsgenüssen, oder ergibt sich keine Erhöhung, so wird der Unterschiedsbetrag als weiterer Teuerungszuschlag gewährt.“

b) Im zweiten Satz treten an Stelle der Worte „Ausgeschlossen sind“ die Worte „Ausgeschlossen von der Gewährung des weiteren Teuerungszuschlages sind“.

5. Im § 4 wird der Endpunkt durch einen Strichpunkt ersetzt; hieran werden folgende Worte angefügt: „hiebei bleiben die Bestimmungen des § 3 Abs. 5 zweiter Satz außer Betracht“.

6. Im § 6 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 2 bis 4 und Abs. 5 erster Satz dieser Kündigung ist Bedacht zu nehmen“.

#### Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I sind auf die für die Zeit ab 16. Juli 1951 gebührenden Teuerungszuschläge anzuwenden.

Waldbrunner



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1952, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-  
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.